

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
 evangelisch-lutherische Kirche
 des
 Landesteils Lübeck
 im Freistaat Oldenburg

II. Band Ausgegeben am 1. Juni 1933 4. Stück

Inhalt:

Nachrichten.

- Nr. 7: Gesetz vom 9. Mai 1933, betr. Voranschlag der Landestirchenkasse für das Rechnungsjahr 1933/34.
 Nr. 8: Gesetz vom 9. Mai 1933, betr. kirchliche Besteuerung.
 Nr. 9: Gesetz vom 9. Mai 1933, betr. Verfassungsänderung.

Nachrichten.

In den Dienst der Landeskirche sind eingetreten:

1. Pastor Erfurt in Gleichendorf am 1. Oktober 1932.
2. Pastor i. R. Cornelius in Gniffau am 1. November 1932.
3. Pastor Jaehling in Süsel am 1. Januar 1933.

Ausgeschieden sind:

1. Pastor Haacke in Süsel — gewählt nach Schwabstedt bei Husum.
2. Pastor i. R. Fries in Gniffau, am 1. 10. 1932 in den endgültigen Ruhestand getreten.

Als Organisten sind ins Amt getreten: die Herren

1. Lehrer Nehm in Gleichendorf am 1. Oktober 1932.
2. Lehrer Lewis in Stockelsdorf am 1. November 1932.

In den Ruhestand getreten sind die Herren Organisten:

1. Lehrer Scholmann in Gleichendorf am 1. Oktober 1932.
2. Lehrer Kähler in Stockelsdorf am 1. November 1932.

Gewählt sind die Herren:
 Pastor Bünz als 2. Vertreter des Landespropsten.
 Amtsgerichtsrat Mehnert in Bad Schwartau und Amts-
 gerichtsrat Dannemann in Ahrensbök als 1. bzw.
 2. Vertreter des juristischen Mitglieds des Landes-
 kirchenrats.

Nr. 7.

Gesetz, betr. Voranschlag der Landeskirchenkasse für das
 Rechnungsjahr 1933/34.

Cutin, den 9. Mai 1933.

Der Landeskirchenrat verkündet nach erfolgter Ge-
 nehmigung durch die Landesynode den nachstehenden
 Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungs-
 jahr 1933/34:

A. Allgemeine Kirchenkasse

I. Einnahme:

1. Zuschuß des Staates	27 000	RM
2. Umlage	54 000	"
	<hr/>	
	81 000	RM

II. Ausgabe:

1. Landeskirchenrat (Gehälter und Reisekosten)	10 000	RM
2. Landeskirchenrat (Geschäfts- kosten)	3 000	"
3. Kirchenbund	900	"
4. Synode	1 000	"
5. Zuschuß zur Pfarrkasse	65 600	"
6. Pfarrerverfortbildung	400	"
7. Vertretungen	1 000	"
8. Unterstützungen	400	"
9. Jugendpflege	1 200	"
10. Evangel. Kindergarten	500	"
11. Bibelverbreitung	1 000	"
12. Heimatkirche	1 000	"
13. Friedhof Timmendorferstrand	300	"
14. Pastorat Bad Schwartau	1 800	"
15. Pastorat Süßel	300	"
16. Evangel.-sozial. Schule Spandau	100	"

17. Kirchl. Versorgung Nord-Schles- wig	300	R.M.
18. Schuldabtrag und Zinsen	1 000	"
19. Sonstiges	1 200	"
	<u>91 000</u>	R.M.

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse

I. Einnahme:

1. Pfändenerträge	20 000	R.M.
2. Ersatz der Stolgebühren	15 000	"
3. Zinsen	400	"
4. Zuschuß der Allgem. Kirchenkasse	65 600	"
	<u>101 000</u>	R.M.

II. Ausgabe:

1. Gehälter der Pfarrer	74 200	R.M.
2. Pensionen	26 800	"
	<u>101 000</u>	R.M.

Eutin, den 9. Mai 1933.

Der Landeskirchenrat.

Rieckbusch. de Beer.

Nr. 8.

Gesetz, betr. kirchliche Besteuerung.

Eutin, den 9. Mai 1933.

Die Gesetze vom 27. 9. 1927, 6. 5. 1929 und 5. 4. 1932 werden für das Rechnungsjahr 1933/34 in folgender Weise abgeändert:

§ 1.

Zur Deckung des kirchlichen Bedarfs werden neben der kirchlichen Baulast ein Grundbeitrag und persönliche Kirchensteuern nach folgenden Grundsätzen erhoben.

§ 2.

Der Grundbeitrag beträgt mindestens vierteljährlich 50 Pf. Er wird von allen Mitgliedern der Kirchen-

gemeinden erhoben, welche über 25 Jahre alt sind, ein eigenes Einkommen haben und nicht in der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber leben.

Befreit vom Grundbeitrag sind alle Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießen.

Die Kirchenräte sind befugt, weitergehende Befreiungen zu beschließen und den Grundbeitrag zu ermäßigen.

Alle inventariemäßig seither erhobenen persönlichen Opfer (Opfer, Dütchen, Pflichten oder wie sie sonst heißen) sind aufgehoben.

Für das Rechnungsjahr 1933/34 beträgt der Grundbeitrag für diejenigen Personen, die im Rechnungsjahre 1932/33 zur Bürgersteuer herangezogen sind, statt obigen Grundbeitrags $\frac{1}{3}$ des einfachen Betrages der Bürgersteuer.

Der Grundbeitrag wird von den Gemeinden erhoben; das Aufkommen ist monatlich bis zum 10. des Monats in bar an die Landeskirchenkasse abzuführen; es wird auf die Umlage angerechnet.

§ 3.

Der durch Baulast und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Gemeinden ist umzulegen nach dem Fuße der Reichseinkommensteuer bzw. dem Steuerabzug vom Gehalt oder Arbeitslohn und nach dem vom Finanzamt festgestellten Vermögen oder wo eine Vermögensfeststellung unterblieben ist, nach dem durch das Finanzamt festgestellten Reichseinheitswert.

Die Verteilung des Bedarfs auf die beiden Steuerquellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

Die persönliche Kirchensteuer wird halbjährlich und zwar unmittelbar nach dem 1. April und 1. Oktober ausgeschrieben und es wird ihr jeweils die an diesen Tagen neueste Festsetzung des Finanzamtes zugrunde gelegt.

§ 4.

Wer auf Grund des § 3 zu einer persönlichen Kirchensteuer von mehr als 500 *R.M.* für das Rechnungsjahr 1933/34 herangezogen wird, kann verlangen, daß $\frac{1}{3}$ des über 500 *R.M.* hinausgehenden Betrages gestrichen wird.

§ 5.

Die Gemeinden können beschließen, daß die Realanlage zum Teil auf die persönliche Kirchensteuer angerechnet wird; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 6.

Die Gemeinden können beschließen, daß für das erste Halbjahr 1933/34 auf die persönliche Kirchensteuer ein Vorschuß gehoben werden soll in Höhe eines Prozentsatzes der im Jahre 1932/33 gehobenen persönlichen Kirchensteuer; der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Eutin, den 9. Mai 1933.

Der Landeskirchenrat.

Kieckbusch. de Beer.

Nr. 9.

Gesetz, betr. Verfassungsänderung.

Eutin, den 9. Mai 1933.

Zur etwaigen Aenderung der Verfassung und Neuwahl der kirchlichen Körperschaften hat die Synode folgendes mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

„Die Synode überträgt mit Wirkung bis zum 31. Oktober 1933 ihre sämtlichen Befugnisse einem Ausschuß, welcher besteht aus den Mitgliedern des Synodalausschusses und drei weiteren Personen.

Als solche werden bestimmt:

1. der Landtagsabgeordnete Gustav Meyer zu Malente,
2. Pastor Gerhards, Bofau,
3. der Arbeiter Heinrich Schöning, Lebau.

Für alle Beschlüsse des aus 6 Personen bestehenden Ausschusses genügt einfache Stimmenmehrheit; bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von nur vier Personen beschlußfähig.

Der Ausschuß ist befugt, an Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes eine Ergänzungswahl vorzunehmen.“

Eutin, den 9. Mai 1933.

Der Landeskirchenrat.

Rieckbusch.

de Beer.